

Die Rolle der Rechtswissenschaft in der gegenwärtigen Gesellschaft

Dieter LEIPOLD *

I. Begriff des Rechts

Rechtswissenschaft ist Wissenschaft vom Recht, und da man Wissenschaft allgemein als menschliches Streben nach Erkenntnis umschreiben kann, ist Rechtswissenschaft nichts anderes als das Streben nach Erkenntnis des Rechts. Um diese eher banale, zugleich sehr abstrakte Definition inhaltsreicher zu gestalten, muss man versuchen, den Begriff des Rechts zu klären. In einer stark vereinfachenden, aber für eine erste Annäherung genügenden Weise kann man das Recht als verbindliche Regelung des menschlichen Zusammenlebens unter dem Leitstern der Gerechtigkeit umschreiben. Die Verbindlichkeit oder, wie man etwas exakter sagen kann, die Geltung des Rechts bezieht sich auf ein konkretes Gemeinwesen. In erster Linie ist dies, auch heute noch, der Staat, genauer der Nationalstaat, in dem sich ein Staatsvolk auf einem bestimmten Staatsgebiet zu einer rechtlichen verfassten Gemeinschaft verbunden hat.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Rechts kann enger oder weiter sein. In einem Bundesstaat wie ihn die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder die Bundesrepublik Deutschland darstellen, tritt z.B. neben das Bundesrecht das Recht der einzelnen Bundesländer. Daneben existiert nicht selten lokales Recht, das auf das Gebiet einer Stadt oder einer Provinz beschränkt ist.

Auf der anderen Seite gibt es Recht, dessen Geltung weit über einen einzelnen Staat hinausgeht. Gerade dieses Recht erhält in der modernen Gesellschaft immer stärkeres Gewicht. Schlagwortartig kann man von einer Globalisierung des Rechts, in Europa auch von einer Europäisierung des Rechts sprechen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewinnt das Europäische Recht (Unionsrecht) immer größere Bedeutung. Es genießt den Geltungsvorrang vor dem nationalen Recht. Einen noch weiter gehenden, globalen Wirkungsbereich beansprucht das Völkerrecht, zu dem das Recht der Vereinten Nationen ebenso gehört wie das Recht zahlreicher internationaler Verträge, mit denen die beteiligten Staaten die gemeinsame Verteidigung, aber auch die internationalen handels- und

* Professor. Dr. Dres.h.c. Dieter Leipold, University of Freiburg in Germany.

wirtschaftsrechtlichen Beziehungen gestalten wollen.

II. Gegenstand der Rechtswissenschaft

Die Vielfalt des Rechts zeigt sich nicht nur im soeben erläuterten unterschiedlichen Geltungsbereich der Rechtsordnungen, sondern auch in dem bunten Strauß der Rechtsgebiete innerhalb einer Rechtsordnung. So lassen sich etwa im nationalen Recht Zivilrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht und viele andere Teildisziplinen unterscheiden. Dem vielfältigen Erkenntnisgegenstand entspricht eine Differenzierung der Rechtswissenschaft, so dass man etwa von der Zivilrechtswissenschaft, der Strafrechtswissenschaft usw. sprechen kann.

Neben dieser von den Sachgebieten herrührenden Unterscheidung ist aber auch eine Differenzierung der Rechtswissenschaft zu beachten, die sich aus dem jeweils verfolgten Erkenntnisziel und in Verbindung damit auch aus der Erkenntnismethode ergibt.

Im Vordergrund steht die Beschäftigung mit dem geltenden Recht. Die Rechtswissenschaft sucht den Inhalt der Rechtsnormen möglichst präzise zu erfassen und sie zugleich in ein stimmiges System des Rechts einzupassen. Diese Bemühungen werden oft als Rechtsdogmatik gekennzeichnet. Hier ist die Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis besonders eng.

Zu den Tätigkeitsfeldern der Rechtswissenschaftler gehört aber auch das in früheren Epochen geltende Recht und seine Entwicklung bis zum heutigen Zustand. Die Rechtsgeschichte, um die es hier geht, trägt auch zum Verständnis des heutigen Rechts bei. Dies gilt z.B. für das deutsche Zivilrecht, das – trotz aller neuzeitlichen Veränderung – in manchen Teilen seine Wurzeln im alten römischen Recht nicht verleugnen kann. Da das japanische Zivilrecht vom deutschen und französischen Zivilrecht stark beeinflusst wurde, strahlt das römische Recht bis hierher aus.

Seit langem kann die Rechtswissenschaft nicht mehr sinnvoll im Blick auf die jeweils eigene nationale Rechtsordnung betrieben werden. Vielmehr sind die in anderen Staaten geltenden Regelungen einzubeziehen und die dort anzutreffenden Lösungen dem eigenen Recht gegenüber zu stellen. Dies ist Aufgabe der Rechtsvergleichung, die gerade im heutigen Zeitalter der Globalisierung immer stärkere Bedeutung gewinnt.

Da die Rechtswissenschaft nicht bloß auf eine faktische Beschreibung des Rechts, sondern auf ein tieferes Verständnis des Wesen des Rechts abzielt, gehören auch die geistigen und kulturellen Grundlagen des Rechts zu ihrem Forschungsgebiet. Die Rechtsphilosophie

trägt dazu bei, den Geltungsgrund und die grundlegenden Wertungen des Rechts zu erfassen und auf ihre Zusammenhänge mit allgemeinen geistigen Strömungen zu untersuchen.

Die Rolle des Rechts in der sozialen Realität zu erforschen, ist die Aufgabe der Rechtssoziologie. Das geschieht sowohl in theoretischer Hinsicht durch Erarbeitung von erklärenden Modellen, als auch durch Erfassung von Rechtstatsachen, aus denen man die Wirkung von Rechtsnormen erschließen kann. Dieser empirische Zweig der Rechtssoziologie arbeitet etwa mit Meinungsumfragen und statistischen Untersuchungen, vor allem um die tatsächliche Wirksamkeit gesetzlicher Regeln zu klären.

III. Rechtsquellen

1. Gesetzesrecht

Die Rechtsnormen können ihre Geltung aus verschiedenen Grundlagen erhalten, die man als Rechtsquellen zu bezeichnen pflegt.

Im Vordergrund steht heute das Gesetzesrecht. In einem demokratisch verfassten Staat ist es Sache der vom Volk gewählten Parlamente, die Gesetze zu erlassen. Die Geltung dieses geschriebenen Rechts lässt sich also mittelbar auf den - jedenfalls mehrheitlichen - Willen des Volkes zurückführen. Das Gesetzesrecht wird ergänzt durch Rechtsnormen niedrigeren Ranges, in Deutschland vor allem in Gestalt von Rechtsverordnungen. Diese werden von der Regierung oder von einzelnen Ministerien aufgrund gesetzlicher Ermächtigung in einem vorgegebenen Rahmen erlassen.

2. Gewohnheitsrecht

Recht kann sich aber auch ohne formellen Akt der Gesetzgebung herausbilden. Dieses Recht wird als Gewohnheitsrecht bezeichnet. Voraussetzung seiner Entstehung ist eine ständige Übung (also eine bestimmte tatsächliche Gestaltung von regelungsbedürftigen Beziehungen in einer Gesellschaft), aber auch die allgemeine Überzeugung, dass es sich dabei um eine rechtliche, also verbindliche Regelung handelt. Das Gewohnheitsrecht ist von Regeln der Höflichkeit oder der Sitte und der Moral zu unterscheiden, denen die allgemeine Verbindlichkeit und die Sanktionierung eines Verstoßes fehlt. Auch im modernen Staat ist die Entstehung von Gewohnheitsrecht grundsätzlich möglich. Da aber der Grad der Normierung durch Gesetzesrecht heute sehr hoch ist, spielt das Gewohnheitsrecht nur noch eine geringe Rolle.

3. Richterrecht

Ob auch durch die Entscheidungen der Gerichte Recht gesetzt werden kann, wird in den einzelnen Rechtskreisen dieser Erde unterschiedlich beantwortet. Aufgabe der Gerichte

ist es in erster Linie, das geltende Recht, also vor allem das Gesetzesrecht, auf den im konkreten Rechtsfall zu beurteilenden Sachverhalt anzuwenden. Aber dabei muss das Gericht Sachverhalt das geltende Recht auslegen und auch Lücken im geschriebenen Recht schließen. Die Rechtsfortbildung gehört also zu den Aufgaben der Gerichte. Ergangene Entscheidungen, vor allem diejenige der obersten Gerichte, finden dann auch in künftigen Fällen starke Beachtung. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis gibt es geradezu eine Bindung an die in früheren Entscheidungen vertretene Rechtsansicht. In diesem Bereich, den man als *case-law* bezeichnet, ist der Rechtsprechung die Wirkungskraft einer Rechtsquelle zuzusprechen. Im kontinentalen, insbesondere im deutschen Recht, existiert eine solche Bindung zwar im allgemeinen nicht, aber aufgrund ihrer Autorität erlangen die Entscheidungen der obersten Gerichte tatsächlich eine durchaus vergleichbare Wirkung. Ob man daher auch hier von Richterrecht im Sinne einer Rechtsquelle sprechen kann, ist eine in der Rechtswissenschaft umstrittene Frage.

4. Naturrecht (überpositives Recht)

Das in einem Staat durch Rechtssetzungsakte in Geltung gesetzte Recht wird als positives Recht bezeichnet. Es ist wandelbar, denn Gesetze gelten nur, solange sie nicht vom Gesetzgeber aufgehoben werden. Dies gilt sogar für die Verfassung eines Staates, wenngleich deren Änderung meist an besonders strenge Voraussetzungen (etwa an eine qualifizierte Mehrheit im Parlament oder an eine Volksabstimmung) gebunden ist. Ob aber alles Recht auf diese Weise zeitgebunden und veränderbar ist, erscheint zweifelhaft. Gibt es nicht Rechtsgrundsätze, die unabhängig vom jeweiligen positiven Recht Geltung beanspruchen? Die Existenz solchen überpositiven Rechts würde es erlauben, Regelungen des positiven Rechts als gesetzliches Unrecht zu bewerten und ihm letztlich die Geltung abzusprechen. Die Frage, ob es solches über dem von Menschen in einer konkreten Gemeinschaft gesetzten Recht stehendes Recht gibt und wie es sich begründen lässt, wurde im Laufe der Geschichte unterschiedlich beantwortet. Die Ableitung aus religiösen Vorstellungen, also die Idee eines auf den geoffenbarten Willen Gottes zurückgehenden Rechts, fand sich im Christentum und ist heute eine der Grundideen des Islams. In der westlichen Welt wurde die Idee eines überpositiven Rechts seit der Epoche der Aufklärung von religiösen Konzepten gelöst und der Versuch unternommen, überpositives Recht aus der Natur des Menschen, vor allem der menschlichen Vernunft, und seiner sozialen Lebensbestimmung herzuleiten. Für diese Auffassung ist der Begriff Naturrecht besonders angemessen. In der Neuzeit wurde dieser Gedanke von den herrschenden Ansichten meist verworfen, eine Auffassung, die man als Rechtspositivismus bezeichnen kann. Aber nach den Erfahrungen mit den Verirrungen, die vor allem in Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus von der Regierung, auch in Form von Gesetzen, begangen wurden - das Stichwort Judenverfolgung und Holocaust mag genügen - erlebte der Gedanke des Naturrechts gerade in Deutschland eine Wiederbelebung. Man kann für die Zeit nach dem Ende des zweiten Weltkriegs von einer Renaissance des

Naturrechts sprechen. Nur überpositives Recht schien es auch zu erlauben, Verhalten, das während des nationalsozialistischen Regimes gesetzeskonform war, im nachhinein als Unrecht zu qualifizieren. Gleichwohl setzte bald wieder eine grundlegende Skepsis gegenüber dem Gedanken des Naturrechts ein. Statt dessen versuchte man, die obersten Grundsätze des Rechts in den Verfassungen und darüber hinaus in internationalen Konventionen (etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention) zu positivieren und ihre Verletzung mit wirksamen Sanktionen zu belegen. Aber gleichwohl sollte man auf die Idee des Naturrechts als letztem Schutzwall gegen gesetzliches Unrecht nicht verzichten.

IV. Rechtswissenschaftliche Ausbildung

Die Rechtswissenschaft gehört zu den ältesten Fachgebieten der Universitäten. Für die Gründung von Universitäten in der beginnenden Neuzeit waren gerade die juristischen Fakultäten von entscheidender Bedeutung.

Die juristischen Fakultäten und die Law Schools widmen sich der Rechtswissenschaft in Lehre und Forschung.

Die Lehre zielt auf die Ausbildung junger Menschen zu Juristen, also zu Rechtsexperten, ab. Sie soll diese befähigen, einen juristischen Beruf auszuüben, sei es als freier Beruf (Rechtsanwalt, Notar), als staatlicher Funktionsträger (Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter) oder als Mitarbeiter in einem privaten Unternehmen (Wirtschaftsjurist).

Die Ausbildung vermittelt ein grundlegendes Verständnis vom Recht, ist also nicht auf den Unterricht im geltenden Recht beschränkt. Der angehende Jurist soll nicht nur mit den Unterricht im den konkreten Rechtsnormen umgehen können, sondern auch die Fähigkeit zur kritischen Betrachtung und Bewertung des geltenden Rechts erlangen.

Auf der anderen Seite zielt die Ausbildung nicht nur auf die Verschaffung theoretischer Kenntnisse ab. Vielmehr soll auch die Anwendung des Rechts in konkreten Fällen erlernt werden, der angehende Jurist also auf die Praxis vorbereitet werden.

V. Rechtswissenschaftliche Forschung

Wissenschaft ist Streben nach Erkenntnis. Die Rechtswissenschaft gehört zu den Geisteswissenschaften, die sich in ihrem Erkenntnisgegenstand von den Naturwissenschaften stark unterscheiden.

Soweit sich die Rechtswissenschaft mit dem geltenden Recht beschäftigt, geht es um

die Erkenntnis des Inhalts der Rechtsnormen. Dabei bildet die Feststellung des geltenden Normtextes nur die erste Stufe. Die Hauptaufgabe der Rechtserkenntnis besteht darin, den Sinn der Normen und ihr Zusammenwirken zu klären. Es geht mit anderen Worten vor allem um die richtige Auslegung des Rechts.

Aufgabe der Rechtswissenschaft ist aber auch eine Analyse des Inhalts des geltenden Rechts, sei es im Lichte der geschichtlichen Rechtsentwicklung oder – in der Gegenwart besonders wichtig – im Blick auf die Rechtsordnungen in anderen Staaten oder auf das Recht überstaatlicher Organisationen.

Die rechtswissenschaftliche Forschung geht mit der Lehre Hand in Hand. Im Rahmen der Ausbildung werden die angehenden Juristen auch an die eigenständige wissenschaftliche Bemühung um das Recht herangeführt und mit den dazu dienenden Methoden vertraut gemacht. Dies geschieht zunächst vor allem in Gestalt von Seminaren, in denen die Studierenden eigenständige Referate auszuarbeiten und ihre Gedanken dann zur Diskussion zu stellen haben. Später unterziehen sich viele junge Juristen der Mühe, eine Doktorarbeit (Dissertation) anzufertigen, also eine umfangreichere wissenschaftliche Arbeit zu erstellen.

V. Rechtswissenschaft und praktische Rechtsanwendung

Die Ergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung finden ihren Niederschlag in der Rechtsliteratur. Aufsätze in den zahlreichen juristischen Fachzeitschriften spielen dabei eine wichtige Rolle. Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen dienen dazu, zusätzliche, oft auch kritische Erwägungen anzustellen. Lehrbücher fassen das juristische Wissen für die Ausbildung zusammen, dienen aber zugleich auch der Praxis als Erkenntnisquelle. Eine besonders wichtige Rolle spielen Kommentare, die eine wissenschaftliche Erläuterung der Rechtsnormen, vor allem der Gesetze enthalten. Dabei wird in einem wissenschaftlichen Kommentar nicht nur die Rechtsprechung zusammengestellt, sondern auch kritisch beleuchtet. Nicht zuletzt werden Lösungen für bisher noch ungeklärte Rechtsfragen entwickelt.

Die Rechtswissenschaft ist in der modernen Gesellschaft keine Rechtsquelle im förmlichen Sinn. Der Rechtswissenschaftler kann in seinen Schriften kein Recht setzen. Die Rechtspraxis, insbesondere die Rechtsprechung, kann sich nicht in dem Sinne auf rechtswissenschaftliche Beiträge stützen, dass daraus unmittelbar die Rechtsnormen entnommen werden können, die auf den konkret zu beurteilenden Fall anzuwenden sind.

Bei der Auslegung des Rechts, insbesondere des heute dominierenden geschriebenen Rechts in Gestalt von Gesetzen und Verordnungen, spielen aber die Ausführungen der Rechtswissenschaftler in Kommentaren, Lehrbüchern, Aufsätzen und Urteilsanmerkungen

eine erhebliche Rolle. Die Rechtspraxis greift darauf zurück, sobald das geschriebene Recht Unklarheiten aufweist, und setzt sich mit den in der Rechtswissenschaft vertretenen Ansichten im Einzelnen auseinander. In den deutschen Gerichtsentscheidungen findet dieser Dialog mit der Wissenschaft auch unmittelbaren Niederschlag, da die vom Gericht herangezogenen Beiträge der Rechtswissenschaft in zahlreichen Nachweisen (Zitaten) konkret benannt werden. Dies ist eine Besonderheit der deutschen (bzw. der deutschsprachigen, denn für Österreich und die Schweiz gilt dasselbe) Rechtskultur. In vielen anderen Ländern, etwa in Frankreich, ist es (leider) völlig unüblich, in gerichtlichen Entscheidungen die rechtswissenschaftliche Literatur zu zitieren. Hier kann man allenfalls erahnen, ob bestimmte in der Rechtswissenschaft vertretene Ansichten die Auffassung des Gerichts beeinflusst haben.

Das Gericht, das sich mit einem noch offenen – das bedeutet für die Praxis zumeist: noch nicht höchstrichterlich geklärten – Rechtsproblem zu befassen hat, kann freilich auch in den deutschsprachigen Ländern nicht die gesamte Rechtsliteratur heranziehen. Die Rechtswissenschaftler produzieren heute mehr als je zuvor eine große Menge literarischer Beiträge. Die Gerichte stützen sich vor allem auf Standardwerke, also in ihrer Qualität allgemein anerkannte und dann meistens auch besonders verbreitete Kommentare. Allerdings genießt heute auf kaum einem Rechtsgebiet ein Werk, insbesondere ein Kommentar, eine Alleinstellung. Die Beiträge der Rechtswissenschaft konkurrieren vielmehr miteinander. Ihre Bedeutung für die Rechtspraxis hängt entscheidend davon ab, ob das Werk und sein Verfasser eine besondere wissenschaftliche Reputation gewonnen hat und ob die zu einem konkreten Rechtsproblem vertretene Auffassung auf überzeugende Argumente gestützt wird. Die Kunst des Argumentierens ist mit anderen Worten ein wesentlicher Inhalt rechtswissenschaftlicher Bemühungen.

Darüber hinaus werden Rechtswissenschaftler aus der Praxis heraus auch nicht selten gebeten, sich in Form von Rechtsgutachten zu bestimmten Rechtsfragen zu äußern. Solche Rechtsgutachten können bereits bei der näheren Ausgestaltung von Verträgen hilfreich sein, werden aber besonders häufig im Zusammenhang mit streitigen Auseinandersetzungen erbeten. Sie können dann den Parteien und ihren Rechtsanwälten die praktische Rechtsanwendung erleichtern. Die Gerichte selbst holen in aller Regel keine Rechtsgutachten zum Recht ihres Staates ein, wohl aber zum Recht ausländischer Staaten, das heute in nicht wenigen internationalen Sachverhalten eine entscheidungserhebliche Rolle spielt.

VI. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung

In einem demokratisch verfassten Staat ist die Gesetzgebung Sache des vom Volk gewählten Parlaments. Nur die Parlamente haben die Macht, durch ihre Beschlüsse neue gesetzliche Normen zu schaffen. Aber dem Beschluss eines Parlaments, etwa des deutschen

Bundestags, geht regelmäßig ein längerer Prozess der Entstehung des Gesetzes voraus. Zunächst werden die Gesetzentwürfe von der Regierung bzw. den Fachministerien erarbeitet. Dazu werden Rechtswissenschaftler in verschiedener Form herangezogen. Bei besonders wichtigen Gesetzesvorhaben werden Gesetzgebungskommissionen eingesetzt, die in der Regel sowohl mit bewährten Praktikern (Richtern, Verwaltungsbeamten, Rechtsanwälten) als auch mit anerkannten Wissenschaftlern besetzt sind. In der heutigen schnelllebigen Zeit ist es allerdings selten geworden, dass – wie etwa bei Erlass des BGB, bei der Reform des Insolvenzrechts und auch bei der sog. großen Schuldrechtsreform – solche Kommissionen über mehrere Jahre hinweg um den Entwurf des neuen Gesetzes ringen.

Die Mitwirkung von Rechtswissenschaftlern kann auch durch Erstattung von Gutachten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens oder durch Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen erfolgen. Wird ein Gesetzentwurf dem Bundestag zugeleitet, so erfolgt zunächst meist eine Erörterung in einem der Ausschüsse des Parlaments. In diesem Rahmen werden nicht selten Anhörungen von Experten durchgeführt, bei denen dann – neben Praktikern – auch die eingeladenen Rechtswissenschaftler eine wesentliche Rolle spielen.

VII. Die Globalisierung des Rechts und die kritische Funktion der Rechtswissenschaft

Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich versucht, einen Überblick über den Gegenstand, die Aufgaben und die Wirkungsweise der Rechtswissenschaft zu geben. Schon in dieser Beschreibung werden verschiedene Besonderheiten der gegenwärtigen Rechtswissenschaft deutlich, insbesondere ihre rechtsvergleichende und internationale Dimension. Man spricht mit vollem Recht von einer Epoche der Globalisierung (in Europa auch der Europäisierung) des Rechts und der Rechtswissenschaft. So unerlässlich es für einen angehenden Juristen ist, sich zunächst einmal mit dem Recht des eigenen Staates zu befassen und gewissermaßen das juristische Handwerk zu erlernen, so sollte doch frühzeitig der Blick auf das ausländische und internationale Recht hinzutreten. Chancen, sich damit im Rahmen eines Auslandsaufenthalts vertraut zu machen, sei es bereits im Laufe des Grundstudiums oder danach im Rahmen eines Postgraduiertenstudiums, sollten von jedem jungen Juristen genutzt werden.

Über die Darstellung der Tätigkeitsbereiche der heutigen Rechtswissenschaft hinaus kann man fragen, ob sich eine allgemeine Zielsetzung erkennen lässt, die ihre Rolle gerade in der modernen Gesellschaft besonders prägt. Das Erkenntnisziel der Rechtswissenschaft ist eher konservativ ausgerichtet, wenn der Blick vor allem auf den Inhalt des heute geltenden Rechts gerichtet wird. Aber die moderne Rechtswissenschaft fragt darüber hinaus auch, ob das geltende Recht den Anforderungen der heutigen Gesellschaft hinreichend Rechnung

trägt, ob es also das „richtige“ Recht für die Gegenwart und die Zukunft darstellt. Die Rechtswissenschaft besitzt mit anderen Worten auch eine kritische Funktion, und gerade darin möchte ich neben der erwähnten Globalisierung ein besonderes Charakteristikum in der Gegenwart sehen. Die Erfahrungen mit totalitären Regimen, sei es zur Zeit des Nationalsozialismus oder des Kommunismus, haben gezeigt, dass es nicht genügt, sich allein mit dem jeweiligen positiven Recht zu befassen und es kritiklos hinzunehmen.

Um die Frage, ob das geltende Recht den sozialen Gegebenheit gemäß ist, beantworten zu können, ist eine Analyse der Wirkungsweise dieses Rechts erforderlich. Aber damit allein ist es bei der Suche nach dem richtigen Recht nicht getan. Es geht letztlich um Wertungsfragen. Deren übergeordnete Maßstäbe werden zwar durch die Normen des Verfassungsrechts, insbesondere die Grundrechte, vorgegeben. Aber ihre Anwendung wird durch neue regelungsbedürftige Sachverhalte immer wieder auf die Probe gestellt. Hier ist es eine wichtige Aufgabe der Rechtswissenschaft, begründete Vorschläge zur Bewertung und damit zur Lösung dieser neuen Probleme zu entwickeln und in die allgemeine Diskussion einzubringen.

Freilich ist nicht zu leugnen, dass auf diese Weise die Grenze zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspolitik verschwimmt. Wie ein konkreter, bisher nicht oder nicht eindeutig geregelter Problembereich künftig gestaltet werden soll, hat am Ende der Gesetzgeber zu entscheiden. Deshalb äußern sich zu wichtigen Fragen des künftigen Rechts natürlich auch die Programme der politischen Parteien, und sie sind Gegenstand der allgemeinen politischen Diskussion, nicht zuletzt in Zeiten des Wahlkampfes. Die Analyse durch Rechtswissenschaftler kann aber einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion leisten, etwa indem die Grenzen möglicher Lösungen sowie drohende Wertungswidersprüche aufgezeigt und die jeweiligen Konsequenzen in der Gesellschaft herausgearbeitet werden. Wenn auf diese Weise Rechtswissenschaftler neben den (Partei-) Politikern auch zu aktuellen Problemen des Gemeinwesens ihre Stimme erheben, so ist dies in der heutigen pluralistischen Gesellschaft nur zu begrüßen.

